

Sitzung vom 10. Januar 2007

13. Anfrage (Fussgängerstreifenpolitik der Kantonspolizei Zürich)

Die Kantonsrätinnen Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Jacqueline Gübeli, Horgen, haben am 23. Oktober 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich ist für alle Verkehrssignalisationen die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich zuständig, damit eine einheitliche Signalisation gewährleistet ist. Gemäss einer Absprache zwischen Kanton und Gemeinden wurde die Federführung dieser Aufgaben dem Kanton übertragen. Die Gemeinden beantragen heute ihre Wünsche und die der Bevölkerung bei der Kantonspolizei. Immer wieder kommt es aber zu Situationen, wo die Gemeindebegehren nicht unterstützt und die notwendigen Signalisationen nicht bewilligt werden.

Seit die Regelung «Vortritt für Fussgängerinnen und Fussgänger beim Fussgängerstreifen» gilt, betreibt die Kantonspolizei eine restriktive Fussgängerstreifenpolitik. Die Entscheide sind teilweise nicht mehr nachvollziehbar, wenn nicht gar unverständlich. Das letzte Beispiel in Wädenswil / Schönenbergstrasse hat dies einmal mehr deutlich gemacht. Zudem kommt es vor, dass Fussgängerstreifen ohne Vorinformation oder Rücksprache mit den Gemeindeverantwortlichen einfach aufgehoben werden. Geschieht dies in Aussenquartieren kann es passieren, dass die Gemeinde nur «dank» empörten Anrufen der Anwohnenden über das kantonale Vorgehen informiert wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, dass ein Fussgängerstreifen verfügt wird?
2. Wie ist es möglich, dass bei der Neuteerung einer Strasse der vor der Neuteerung verfügte Fussgängerstreifen einfach aufgehoben wird?
3. Müssen die Gemeinden zukünftig befürchten, dass Fussgängerstreifen bei baulichen Veränderungen entfernt und nicht mehr wiederhergestellt werden – ohne Mitspracherecht?
4. Warum ist der Kanton bereit, den Bau von Verkehrsschutzinseln in Erwägung zu ziehen, weil ganz offensichtlich Handlungsbedarf besteht, aber gleichenorts einen Fussgängerstreifen zu verhindern, obwohl die Kosten für eine Insel viel höher sind?

5. Wie gross ist das Gewicht einer Gemeindebehörde, welche einerseits die Anliegen der Bevölkerung vertritt und andererseits die lokalen Verhältnisse sehr gut kennt, wenn es um die Entscheidung Fussgängerstreifen Ja oder Nein geht?
6. Ist die vorgegebene Frequenz an Fussgängerinnen und Fussgängern, die es benötigt, um einen positiven Bescheid zu bekommen, sakrosankt?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Jacqueline Gübeli, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Kantonspolizei Zürich (Verkehrstechnische Abteilung) stützt sich bei der Anordnung und Anbringung von Fussgängerstreifen auf die einschlägigen Bestimmungen und Weisungen des Bundes. Das Normblatt SN 640 241 «Fussgängerverkehr» der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS, das vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Weisung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) erhoben worden ist, enthält Richtlinien zur Beurteilung der Notwendigkeit, Lage und Ausrüstung von geplanten und bestehenden Fussgängerstreifen. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung sind zahlreiche Kriterien und Bedingungen hinsichtlich Fussgängermenge, zeitlichen Auftretens der Fussgänger, Benutzergruppe, Wunschlinie der Fussgänger, Fahrzeugmenge und -dichte, Ausbau der Strasse, signalisierter Geschwindigkeit und Sichtweiten zu beachten. Das Normblatt entstand aus Studien über die Fussgängersicherheit bei Strassenquerungen und aus Unfallauswertungen.

Zu Frage 2:

Nach der Überarbeitung und Anpassung der erwähnten Norm SN 640241 «Fussgängerverkehr» an die neuesten Erkenntnisse über die Sicherheit im Zusammenhang mit Fussgängerstreifen wies das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die für die Signalisation zuständigen kantonalen Amtsstellen mit Schreiben vom 5. September 2001 an, bestehende Fussgängerstreifen anhand der neuen Grundlagen und Hilfsmittel zu überprüfen und allenfalls nötige Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Dazu gehören auch Aufhebungen von Fussgängerstreifen, wenn vorhandene Mängel nicht behoben werden können oder Grundkriterien für eine Wiedermarkierung fehlen. Im Weiteren hält Art. 107 Abs. 5 SSV fest, dass, wo sich die Voraussetzungen geändert haben, die zuständige

Behörde die örtliche Verkehrsanordnung überprüfen und gegebenenfalls aufheben muss. Eine solche Überprüfung nimmt die Kantonspolizei Zürich jeweils vor, wenn im Bereich des betreffenden Strassenabschnittes Bauarbeiten wie beispielsweise die Sanierung von Werkleitungen oder – wie im vorliegenden Fall – Belagserneuerungen anstehen.

Die beiden in der Anfrage erwähnten Fussgängerstreifen auf der Schönenbergstrasse in Wädenswil sind Gegenstand eines vor dem Regierungsrat hängigen Rekursverfahrens. Es kann deshalb zurzeit nicht darauf eingegangen werden, ob die dortigen Verhältnisse (Mindestsichtweiten, Fussgängerfrequenzen usw.) das Anbringen bzw. die Aufhebung von Fussgängerstreifen in Anwendung der oben erwähnten Norm SN 640241 rechtfertigen. Vorliegendenfalls orientierte die Kantonspolizei die zuständigen Behörden der Stadt Wädenswil im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Begehung an Ort und Stelle über das Ergebnis der Überprüfung der fraglichen Fussgängerstreifen.

Zu Fragen 3 und 5:

Wie bereits erwähnt, ist die Kantonspolizei Zürich verpflichtet, bei Strassensanierungen bestehende Signalisationen und Markierungen zu überprüfen. Die Entfernung von Fussgängerstreifen zieht sie dabei nur in Betracht, wenn bei einem bestehenden Fussgängerstreifen gravierende Sicherheitsmängel vorliegen oder die verlangten Fussgänger- bzw. Fahrzeugmengen deutlich nicht erreicht werden. Die örtlichen Behörden werden über das Ergebnis der Überprüfung durch die Kantonspolizei rechtzeitig informiert, und ihre Meinung wird bei der Beurteilung der Situation und beim Entscheid über eine Aufhebung gebührend berücksichtigt. Der Entscheid über die Aufhebung eines Fussgängerstreifens an einer Staatsstrasse – wie vorliegend die Schönenbergstrasse – wird somit erst nach Anhörung der Gemeindebehörden getroffen. Im Bereich von Gemeindestrassen erfolgt demgegenüber eine Anordnung auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde. Ein Antrag der Gemeinde darf nur nach Anhörung der Verkehrstechnischen Kommission abgelehnt werden (§ 4 Abs. 2 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001; LS 741.2) .

Zu Frage 4:

Erkenntnisse aus Studien der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) und aus der Unfallauswertung der Kantonspolizei Zürich zeigen auf, dass Fussgängerstreifen ohne Schutzinseln mit einem vielfach erhöhten Unfallrisiko verbunden sind. Wirksamen Schutz bieten nur Inseln. Fussgängerstreifen regeln dagegen lediglich den Vortritt, indem sie einerseits dem Fahrzeugführer das Vortrittsrecht zu Gunsten des Fussgängers entziehen, gleichzeitig aber dem Fussgänger vorschreiben,

dass er den Fussgängerstreifen nicht völlig überraschend betreten darf. Bei unkorrektem Verhalten, sei es seitens eines Fahrzeugführers oder eines Fussgängers, besteht trotz dem Fussgängerstreifen eine hohe Kollisionsgefahr. Demgegenüber haben Schutzinseln den Vorteil, dass sich Fussgänger auf eine Fahrtrichtung konzentrieren und so eine Strasse in Etappen überqueren können. Ausserdem verunmöglichen Schutzinseln das Überholen anhaltender Fahrzeuge. Die Kosten für eine solche bauliche Massnahme sind dabei nicht von entscheidender Bedeutung, weil es sich um eine echte und nicht bloss vermeintliche Sicherheitsmassnahme handelt.

Zu Frage 6:

Die in der Norm SN 640241 vorgegebenen Fussgängerfrequenzen und Fahrzeugmengen interpretiert die Kantonspolizei Zürich als Richtwerte. Dem Entscheid über die Aufhebung oder Beibehaltung von Fussgängerstreifen gehen umfassende, an Ort und Stelle vorgenommene Abklärungen durch den zuständigen Sachbearbeiter voraus. Laufen alle massgeblichen Kriterien insgesamt auf die Beibehaltung des Fussgängerstreifens hinaus, spielen die Frequenzen eine untergeordnete Rolle.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi